

# Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Werbeagenturen, Werbeberater, PR-Agenturen (Eventagenturen), Marketing-Agenturen, Web- und Grafik-Designer und Anzeigenexpeditionen

HV 4006/13

## Risikobeschreibung

1. Versichert ist die Tätigkeit als Werbeagentur, Werbeberater, PR-Agentur (Eventagentur), Marketing-Agentur, Web- und Grafik-Designer und Anzeigenexpedition.

2. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche

a) auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts;

b) die durch unbefugte Eingriffe Dritter auf Daten und Informationen und die durch Programmviren oder sonstige Sabotageprogramme entstehen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Systeme, seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -technik (z.B. Firewall oder Virens Scanner), die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern oder zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

c) wegen der Aufwendungen Dritter für die Wiederbeschaffung von gelöschten und/oder beschädigten Daten, die auf Datenträgern (Festplatte, Diskette, CD-Rom, DVD, Band o.ä.) verkörpert sind;

d) die durch den Versicherungsnehmer wegen

- versehentlichen Löschens oder Blockierens und Veränderens von Daten und Systemdateien Dritter
- Programmfehlern, Fehlbedienens oder wegen
- fehlerhafter Anleitung entstehen.

e) aus der Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder. In gleichem Umfang mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Mitarbeiter des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten.

3. Mitversichert sind Vermögensschäden des Versicherungsnehmers durch fahrlässiges Berufsversehen seiner Mitarbeiter aus der versicherten Tätigkeit, wenn

a) Streuungs- und Herstellungsaufträge für Dritte auftragsgemäß im eigenen Namen weitergegeben werden und der Versicherungsnehmer die an das Streuungsunternehmen (z.B. Zeitung, Zeitschrift, Film, Funk, Fernsehen, Anschlagstellen, Internet) verauslagten Kosten oder die Herstellungskosten Dritter (z.B. Druckerei) als Folge eines Fehlers von seinem Auftraggeber nicht ersetzt verlangen kann (Eigenschaden);

b) der Auftraggeber die Beseitigung von Mängeln eines fertiggestellten Erzeugnisses durch Nachbessern verlangt und dem Versicherungsnehmer hierdurch Kosten entstehen, die er nicht erstattet verlangen kann.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Druckerzeugnis selbst hergestellt hat.

4. Der Versicherungsschutz gem. Ziffer 3 erstreckt sich auch auf den Geschäftsführer und/oder den Inhaber des Versicherungsnehmers.

## Besondere Bedingung

1. In Erweiterung des § 3 Ziffer 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - AVB (HV 31) ersetzt der Versicherer

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Der Versicherer ersetzt außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt und dass der Versicherungsnehmer dies unverzüglich schriftlich anzeigt.

3. Selbstbehalt

Abschnitt A § 3 Ziffer 6 (Selbstbehalt) AVB gilt gestrichen.

4. In Erweiterung des § 1 Ziffer 1 AVB sind in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an:

4.1 Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,

4.2 sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden

5. Ausgeschlossen von der Einbeziehung zu 4.1 und 4.2 sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

6. Unter Zugrundelegung des angegebenen Jahresumsatzes wird die Prämie vorläufig berechnet. Nach Ablauf des Versicherungsjahres sind Veränderungen des Umsatzes gemäß § 11 b Ziffer 2 AVB auf Verlangen dem Versicherer zur Prämienregulierung bekannt zu geben. Die regulierte Prämie ist zugleich die vorläufige Prämie des laufenden Versicherungsjahres.